

SATZUNG

Heligoland Pilgrims Cricket Club

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Farben, Logo und Maskottchen

1. Der Verein führt den Namen „Heligoland Pilgrims Cricket Club“. Er ist in das Vereinsregister beim AG Pinneberg eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“. Er ist Mitglied im Norddeutschen Cricket Verband e.V. und im Deutschen Cricket Bund e.V.
2. Der Sitz liegt auf der Hochseeinsel Helgoland.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Farben sind grün/rot/weiß. Die Club-Blazer sind grün/weiß-gestreift mit roten Rändern und roten Streifen am Ärmel, ein Streifen für Mitglieder, zwei Streifen für Vorstands- und Ehrenvorstandsmitglieder, drei Streifen für den Vorsitzenden und vier Streifen für den Ehrenvorsitzenden.
5. Das Logo ist ein Cricket-Emblem mit einem Leuchtturm nach Art des Leuchtturms der Düne; es ist dem früheren Logo der West Indies nachempfunden.
6. Das Maskottchen ist ein Taschenkrebs.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Cricketsports. Er wird insbesondere durch die Veranstaltung von Crickettraining und Cricketspielen auf der Hochseeinsel Helgoland einschließlich der Düne sowie auf dem Festland verwirklicht. Wesentlicher Bestandteil des Satzungszwecks sind die Betreuung und Förderung jugendlicher Cricketspieler sowie die Förderung sportlicher Begegnungen mit anderen Cricketvereinen vom Festland und aus Übersee.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Satzungszweck fremd sind.
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral, weltanschaulich tolerant und der sportlichen Fairneß verpflichtet; er versteht sich im Geiste des internationalen Cricketsports als völkerverbindend.
6. Der Verein nimmt nicht am normalen Ligabetrieb des Deutschen Cricketbundes oder seiner Landesverbände teil. Er enthält sich bei allen Abstimmungen in Sportverbänden der Stimme.
7. Der Verein gibt sich ein „Manifest“, das wesentliche Rechte und Pflichten der Mitglieder festlegt, insbesondere Grundregeln zur Mannschaftsaufstellung und Spielberechtigung der Mitglieder.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Will er dem Antrag nicht stattgeben, dann entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben oder den Verein in besonderer Weise fördern sollen, als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit, als Ehrenvorstandsmitglieder bzw. -vizepräsidenten oder als Ehrenvorsitzenden bzw. -präsidenten in den Verein aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluß.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seinen Beitrag trotz zweifacher schriftlicher oder elektronischer Mahnung mit jeweils mindestens vierzehntägiger Fristsetzung nicht fristgerecht eingezahlt hat. Die Streichung ist dem Mitglied in der zweiten Mahnung anzudrohen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in schwerwiegender Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den Ausschlußgründen in der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen. Die Gründe sind ihm mit der Einberufung der Versammlung mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Nähere Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder kann das „Manifest“ regeln.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen jährlich fälligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags sowie deren Fälligkeit richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und dem Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder sowie
 - e) die Anwendung und Durchsetzung der Regeln aus dem „Manifest“.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern (der eine Stellvertreter und der andere Stellvertreter) und dem Schatzmeister; die Vorstandsmitglieder können auch als Präsident oder President, Vizepräsident oder Vice President und Treasurer bezeichnet werden.
3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und die Finanzen des Vereins.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Vorstandsmitglied können nur Vereinsmitglieder sein; mit der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Vorstandsmitgliedschaft. Ein Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind; er kann auch schriftlich, elektronisch oder telephonisch Beschlüsse fassen. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein einer Stellvertreter.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder dem Schatzmeister zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - b) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in Fällen, in denen der Vorstand einem Aufnahmeantrag nicht stattgeben will, und die Aufnahme von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
 - c) den Ausschluß von Vereinsmitgliedern,
 - d) die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - e) die Wahl des Kassenprüfers,
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - g) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags sowie
 - h) die Verabschiedung des und eventuelle Änderungen am „Manifest“.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder elektronisch eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über solche Anträge entscheidet der Vorstand und unterrichtet unverzüglich die Mitglieder über entsprechende Anträge und seine Entscheidung. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; darauf ist in der Unterrichtung der Mitglieder durch den Vorstand hinzuweisen.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder das schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände es zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder anwesend oder durch schriftlich oder elektronisch bevollmächtigte anwesende Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitglie-

derversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluß über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
8. Der Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefaßten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und unverzüglich an die Mitglieder weiterzuleiten.

§ 10 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Kassenprüfer kann nur ein Vereinsmitglied sein, das nicht Vorstandsmitglied ist.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand einen schriftlichen Bericht darüber zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kassenprüfung und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Hochseeinsel Helgoland und die Jugendherberge Helgoland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Version 3 der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 4. März 2025
mit 24 von 24 Stimmen satzungsgemäß beschlossen.

Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister
an die Stelle der Version 2 der von den Gründungsmitgliedern
Aplin, Cardy, Hagenmeyer, Oelrichs, Orr, Prüfer, Richardson (†), Tschentscher
am 5. Dezember 2012 beschlossenen ursprünglichen Version der Satzung.